

Hygiene- und Pandemieplan der BTS Neustadt für die Nutzung der vereinseigenen Anlagen Volkmanstr. und Erlenstr. sowie der angemieteten Schulturnhallen

Stand: 10.01.2022

Es gilt auch bei Stufe 0 die 3-G-Regel

Anpassung der Warnstufen

- Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3,
- Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.

Sport im Innenbereich

- In Ergänzung zu den bereits geltenden Regeln gilt ab Warnstufe 4 für Sport im Innenbereich (ausgenommen Schulsport) **die 2G+ Regel**. Die 2G+ Regel gilt grundsätzlich für das Betreten von Indoor-Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und Kletterhallen sowie für die Vereinsgastronomie und sämtliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Sport im Außenbereich

- Im Außenbereich ändert sich an den bestehenden Regelungen vorerst nichts. Einschränkungen gibt es ausschließlich für ungeimpfte Personen, die nur mit maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt Sport ausüben dürfen. Ausgenommen von dieser Regel sind - sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel - Schüler:innen und Schüler (ab 16 Jahren mit Schulbescheinigung).
- Für Umkleiden und Duschen gilt in der Warnstufe 4 ebenfalls die 2G+ Regelung.

Umgang mit der 2G+ Regelung

- Zusätzlich zum 2G-Nachweis muss nun ein aktueller **negativer Schnelltest (max. 24 Std. alt) oder PCR-Test (max. 48 Std. alt)** vorgelegt werden. Anerkannt sind neben den offiziellen Bürgertests auch Tests aus betrieblichen Testkonzepten. Darüber hinaus ist eine Testung vor Ort unter Aufsicht laut Sportamt weiterhin möglich.

Ausnahmen von der Testpflicht im Rahmen der 2G+ Regelung

- Ausgenommen von der 2G+ Regelung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren. Hier gelten die aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche.
- Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Zeitpunkt, ab dem geboosterte Personen von der Testpflicht befreit sind, gilt direkt nach der Boosterimpfung.
- Zweifachgeimpfte Personen, die **nach** einem Impfdurchbruch genesen sind.
- Zweifachgeimpfte Personen, deren zweite Impfung noch keine drei Monate zurückliegt.
- Für Genesene, deren Erkrankung nicht mehr als drei Monate zurückliegt bzw. deren Auffrischimpfung nicht mehr als 3 Monate her ist.
- Übungsleitende, die ihre Tätigkeit als Beruf ausüben, fallen weiterhin unter die Regelungen des Arbeitsschutzes (3G)
- Teilnehmende am Rehabilitationssport mit Verordnung sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Corona-Schutzimpfung erhalten können (Attest nötig).

Erfassung von Kontaktdaten und Hygienekonzept

- Die Erfassung von Kontaktdaten ist in geschlossenen Räumen weiterhin verpflichtend. Unter freiem Himmel empfehlen wir die Erfassung der Kontaktdaten jedoch weiterhin.
- Das Hygienekonzept muss umfassen, wie bei den **Stufen 2 und 3** das Abstandsangebot eingehalten werden kann (z.B. Zutrittsbeschränkung, Sitzplatzpflicht).

Mund-Nasen-Bedeckung

- Ab der **Stufe 1** gilt das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-Maske oder FFP2/Kn95/N95) in geschlossenen Räumen als Pflicht. Kinder bis 6 Jahren sind von einer Pflicht wie bisher befreit.